

Ergänzende Richtlinien

des Landkreises Karlsruhe zur Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten (SBkE) vom 26.01.2023

Zur näheren Ausgestaltung des Abrechnungs- und Erstattungsverfahrens werden gem. § 23 der Satzung folgende ergänzende Richtlinien erlassen:

1. Teilnahme am Abo-Verfahren für die Ausbildungsjahreskarte

1.1 Bestellung

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen, können einen Bestellschein für die Teilnahme am Abo-Verfahren der Ausbildungsjahreskarte beim Schulträger abgeben. Der Schüler bzw. Personensorgeberechtigte erteilt dem Verkehrsverbund die Einzugsermächtigung zur monatlichen Abbuchung des Fahrpreises nach § 6 SBkE von seinem Konto.

Für Grundschüler erfolgt die Bestellung per Sammelliste durch den Schulträger. Das Ausfüllen von Bestellscheinen entfällt.

Am 30.06. ist der Abgabetermin (für Schulen) der ausgefüllten Bestellscheine beim Karlsruher Verkehrsverbund.

1.2 Bestätigung durch Dienststempel und Unterschrift

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels und der Unterschrift auf dem Bestellschein die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Antragstellers und das Vorliegen der Satzungsvoraussetzungen. Des Weiteren teilt er die Höhe des Zuschusses mit.

Grundsätzlich kann die Bestellung von Ausbildungsjahreskarten nur für Grundschüler und 3.-Kinder kostenlos erfolgen.

Der Schulträger ist bei zuschussberechtigten Schülern verpflichtet, jegliche Änderung (z.B. Schulwechsel, Umzug, Änderung der Höhe des Zuschusses u.a.) unverzüglich sowohl dem Verkehrsverbund als auch dem Landratsamt Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.

1.3 Kündigung

Sind die Satzungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben, ist das Abo unverzüglich entweder vom Schulträger oder vom Schüler bzw. Personensorgeberechtigten schriftlich zu kündigen.

Bei Grundschülern sowie Schülern, welchen der Fahrpreis in voller Höhe erstattet wird (§§ 7, 8 SBkE), ist das Abo grundsätzlich vom Schulträger zu kündigen.

1.4 Korrektur der Abo-Teilnehmerliste für das kommende Schuljahr

Die Schulträger erhalten zum Ende des laufenden Schuljahres die vom Verkehrsverbund erstellten aktuellen Abo-Teilnehmerlisten zur Korrektur im Hinblick auf das kommende Schuljahr. Die korrigierten Listen sind dem Verkehrsverbund bis spätestens zum 30.06. des jeweiligen laufenden Schuljahres zurückzusenden.

1.5 Überprüfung Abo-Teilnehmerlisten im neuen Schuljahr

Der Schulträger erhält die vom Verkehrsverbund erstellte Abo-Teilnehmerliste für den Monat Oktober oder November des laufenden Schuljahres zur Überprüfung auf Vorliegen der Satzungsvoraussetzungen und Feststellung der sachlichen Richtigkeit.

Die geprüften Listen sind unverzüglich dem Landratsamt Karlsruhe vorzulegen.

2. Ausgabe von Berechtigungsausweisen nur bis Schuljahr 2022/2023!

2.1 Ausgabe an die Schüler

Schüler, die regelmäßig ein öffentliches Verkehrsmittel benutzen und nicht am Abo-Verfahren teilnehmen, erhalten vom Schulträger einen Berechtigungsausweis mit Monatsabschnitten ausgehändigt, die sie zum Lösen von entsprechenden Schülermonatsfahrkarten berechtigen, es sei denn, Einzelfahrausweise oder Mehrfahrtenkarten sind wesentlich billiger.

Graue Berechtigungsscheine erhalten Schüler, welchen ein Zuschuss in Höhe von 100 % zusteht.

Schüler, die nicht im Gebiet des KVV befördert werden, erhalten keine Berechtigungsausweise. Der Zuschuss wird nach Vorlage der Fahrkarten über den jeweiligen Schulträger ausbezahlt.

2.2 Bestätigung durch Dienststempel

Der Schulträger prüft und bestätigt durch Aufdruck des Dienststempels auf die Monatsabschnitte die Richtigkeit und Vollständigkeit der Eintragungen des Schülers.

3. Rückforderung von Beförderungskosten

Die Schulträger haften bei der Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung gegenüber dem LRA Karlsruhe dafür, dass eine Kostenerstattung nur nach Maßgabe der Satzung über die Erstattung der notwendigen Schülerbeförderungskosten und der Ergänzenden Richtlinien erfolgt. Zu Unrecht erstattete Beförderungskosten hat der Schulträger dem Landkreis zurückzuzahlen.

4. Vereinfachtes Abrechnungsverfahren mit den Verkehrsunternehmen

4.1 Abrechnungsgrundlagen

Soweit der Landkreis mit den Verkehrsverbund bzw. deren Zusammenschlüssen Verträge über ein vereinfachtes Abrechnungsverfahren abgeschlossen hat, rechnen die Verkehrsverbünde bzw. deren Zusammenschlüsse unmittelbar mit dem Landkreis ab.

Die Abrechnung erfolgt aufgrund der eingelösten Monatsabschnitte und der vorgelegten Bescheinigungen.

5. Regelung für BAföG- bzw. Sozialgesetzbuch III-Empfänger

5.1 Antrag auf Gewährung von BAföG- bzw. Sozialgesetzbuch III-Leistungen

Stellt der Schüler einen Antrag auf Förderung nach dem BAföG oder dem Sozialgesetzbuch III, hat er unverzüglich die Teilnahme am Abo-Verfahren zu kündigen. Die Schule hat die restlichen Wertmarken der Ausbildungsjahreskarte bzw. den Berechtigungsausweis sowie die Abschnitte vor Aushändigung der Bescheinigung nach § 9 BAföG einzuziehen.

Die Schule hält Name und Anschrift der Schüler, die eine Bescheinigung nach § 9 BAföG erhalten haben, in der Liste fest.

5.2 Rücknahme bzw. Ablehnung des BAföG-Antrages

Nimmt ein Schüler den Antrag auf Förderung nach dem BAföG bzw. Sozialgesetzbuch III zurück oder wird der Antrag abgelehnt, sind ihm die nachgewiesenen Beförderungskosten auch für den zurückliegenden Zeitraum zu erstatten. Die verauslagten Beförderungskosten werden nur ersetzt, wenn dies spätestens bis zum 31. Oktober des Jahres, in dem das Schuljahr endet, beantragt wird.

5.3 Rückforderung von Beförderungskosten

Werden Leistungen nach dem BAföG oder Sozialgesetzbuch III für einen Zeitraum gewährt, für den bereits Beförderungskosten erstattet worden sind, hat der Schüler die bereits erstatteten Beträge zurückzuzahlen.

6. Nachweispflichten des Schulträgers

Der Schulträger hat die Ausgabe der Berechtigungsausweise in dem entsprechenden Mustervordruck 2 festzuhalten und darin die Höhe der Zuschüsse zu vermerken. Ebenso ist über die Gesamtverwendung der Berechtigungsausweise (erhaltene Berechtigungsausweise, ausgegebene Berechtigungsausweise, nicht benötigte Berechtigungsausweise bzw. Berechtigungsabschnitte) Nachweis zu führen.

7. Ausschlussfrist

Für die Abrechnung der dem Schulträger entstandenen Beförderungskosten gilt die Ausschlussfrist des § 20 Abs. 2 der Satzung. Hiernach haben die Schulträger die entstandenen Beförderungskosten bis zum 15. Dez. des Jahres, in dem das Schuljahr endet, abzurechnen. Wird diese Frist versäumt, verliert der Schulträger seinen Anspruch auf Kostenerstattung.

Karlsruhe, den 26.01.2023

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Benz', with a long horizontal stroke extending to the right.

Benz
Amtsleiter